

Grundzüge der Reichsverfassung von 1871

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 ist im wesentlichen die leicht modifizierte Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1866. Preußen als Hegemonialmacht hat damit nicht einfach seine Verfassung (von 1850) auf das Reich übertragen – anders in Italien, wo das neue Königreich die Verfassung von Piemont-Sardinien übernahm.

Das Deutsche Reich war ein Bundesstaat, die Staatsgewalt lag nicht bei einer "Nation" oder beim Volk, sondern bei dem Bund der 22 Monarchen und 3 Freien Städte.

Der Kaiser war Repräsentant des Staates im völkerrechtlichen Verkehr nach außen, er hatte den Oberbefehl über das Bundesheer und über die Reichsmarine. Das Amt des Kaisers stand dem König von Preußen zu.

Den Reichskanzler ernannte der Kaiser und nur gegenüber diesem war der Kanzler verantwortlich. In den ersten 20 Jahren des Reiches hatte Bismarck zugleich das Amt des preußischen Ministerpräsidenten und das des Reichskanzlers inne.

Der Reichskanzler führte den Vorsitz im Bundesrat, dem wichtigsten der Organe des Reiches. Er gehörte damit gleichzeitig der Exekutive und der Legislative an. Der Bundesrat setzte sich aus 58 Vertretern der Bundesstaaten zusammen, die von den Regierungen entsandt wurden und weisungsgebunden waren. Er hatte das Recht, Gesetzesvorschläge dem Reichstag zuzuleiten, Reichstagsbeschlüsse waren aber erst nach Zustimmung des Bundesrates bindendes Gesetz. Der Reichskanzler ernannte auch die Staatssekretäre (Minister); weder er noch die Minister waren aber von einer Zustimmung des Reichstags abhängig. Sie konnten daher auch vom Reichstag nicht gestürzt werden.

Der Reichstag wurde in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl auf drei, später auf fünf Jahre gewählt, wahlberechtigt waren allerdings nur Männer über 25 Jahre. Der Reichstag beschloss Gesetze und hatte das Haushaltsrecht, seine Beschlüsse bedurften der Zustimmung des Bundesrats.

Die Reichsverfassung blieb bis zum Oktober 1918 in dieser Form in Kraft, bis die Oberste Heeresleitung kurz vor Ende des Krieges eine parlamentarische Verantwortung des Reichskanzlers dekretierte.

Sie enthielt keine Bestimmungen über die Grundrechte und blieb damit nicht nur hinter der Paulskirchen-Verfassung, sondern sogar hinter der preußischen Verfassung von 1850 zurück. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Zum einen enthielten die Landesverfassungen bereits Grundrechte, und in die Reichsverfassung Grundrechte aufzunehmen, hätte geheißen, die Hoheit der Länder in dieser Hinsicht zu beschneiden. Zum anderen war noch die Erfahrung lebendig, dass die Diskussion um die Grundrechte in der Paulskirche zu Spannungen und zu Verzögerungen geführt hatte. Zum dritten aber wirkte hier die Identifizierung der Liberalen mit dem Machtstaat.